



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 02. FEB. 2023

Feuerwehreinsätze in der Landeshauptstadt Dresden AF2838/23

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über statistisch zusammengefasste Sachverhalte (Frage 1) oder lediglich erwartete oder sogar nur für möglich gehaltene Sachverhalte (Fragen 2 bis 9) gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. „Wie viel Feuerwehreinsätze gab es in den letzten fünf Jahren in der Landeshauptstadt Dresden?
Bitte die Jahre einzeln aufschlüsseln.“

Einsatzart \ Jahr	2022	2021	2020	2019	2018
Summe	in Bearbeitung	39.231	30.324	28.129	27.989
Rettungsdienstesätze	in Bearbeitung	29.750	22.872	20.671	19.774
Brand	1.047	774	842	960	951
Hilfeleistung/ABC-Gefahrenabwehr	4.769	4.871	4.228	5.327	5.408
Fehlalarmierungen	2.601	2.472	2.291	1.645	1.850

2. **„Wird von der Landeshauptstadt Dresden im Nachhinein erfasst, um welche Brandursachen es sich jeweils handelte bzw ob es sich auch um Brandstiftungen handelte? Falls das erfasst wird: Bitte die Brände differenziert nach Brandstiftungen und normalen Bränden aufschlüsseln.“**

Die Brandursachenermittlung ist Aufgabe der Polizei. Daher führt die Landeshauptstadt Dresden keine Erfassung durch.

3. **„Gibt es Stadtteile, in denen unverhältnismäßig viele Brände gelöscht werden müssen und Stadtteile, wo es nicht so oft brennt? Bitte zählen Sie die Stadtteile mit den meisten Bränden auf.“**

Eine Konzentration von Brandereignissen auf bestimmte Stadtteile ist nicht festzustellen. Jedoch liegt die Zahl von Brandeinsätzen in Stadtteilen mit größerer Bevölkerungsdichte höher als in Stadtteilen mit geringerer Anzahl von Einwohnenden.

4. **„Gibt es auch bei der Dresdner Feuerwehr Behinderungen oder Anfeindungen auf das Feuerwehrpersonal? Bitte die Stadtteile aufzeigen, wo es sich diese Vorfälle bei Einsätzen häufen.“**

Die Einsatzkräfte sehen sich leider immer wieder mit Angriffen konfrontiert.

Der Landeshauptstadt Dresden gelangten diesbezüglich von FW-Einsatzkräften in den vergangenen fünf Jahren vier Fälle zur Kenntnis. Dabei wurden die Einsatzkräfte zweimal mit einem Messer bedroht, in einem Fall wurde ein Kollege angefahren und ein weiteres Mal wurden die Einsatzkräfte mit Eiern beworfen.

Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, zu denen auch die Angehörigen der Berufsfeuerwehr zählen, sehen sich dagegen einer größeren Anzahl von Übergriffen ausgesetzt. Eine statistische Erhebung, in welchen Stadtteilen diese Ereignisse vorgefallen sind, wird nicht durchgeführt. Die Anzahl der durch alle Angehörigen im Dresdner Rettungsdienst offiziell gemeldeten Fälle der vergangenen fünf Jahre können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Jahr	Beschimpfung	Schäden an Rettungsmitteln	körperliche Gewaltanwendung	verbale Gewaltandrohung	Summe
2018	112	5	45	67	332
2019	93	7	40	58	272
2020	110	10	46	65	365
2021	172	15	70	77	532
2022	112	5	66	58	241

5. **„Wie ist es um die Personaldichte bei der Dresdner Feuerwehr bestellt? Gibt es Engpässe?“**

Das Personal im Einsatzdienst und der IRLS wird regelmäßig anhand des Personalfaktors bemessen. Mit dem DHH 2023/24 wurden die notwendigen Stellen geschaffen, um die für 2021 ermittelten Bedarfe zu decken.

Die Besetzung der Stellen und notwendige Qualifizierungen stellen die Landeshauptstadt Dresden vor Herausforderungen. Auch in 2023 sollen Stellen mittels externer Ausschreibungen besetzt werden.

6. **„Wie ist der Altersdurchschnitt bei den Mitarbeitern bei der Dresdner Feuerwehr?“**

Das Durchschnittsalter bei der Berufsfeuerwehr liegt bei 39,94 Jahren, bei der Freiwilligen Feuerwehr bei 36,22 Jahren und in der Summe bei 38,08 Jahren.

7. **„Muss die Landeshauptstadt Dresden den Impfstatus von Bewerbern bei der Feuerwehr abrufen?“**

Die Beschäftigten des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes sind aufgrund ihrer Tätigkeit im Rettungsdienst verpflichtet, einen gültigen Masernschutz gem. § 20 Abs.8 Nr. 3 i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG bei Einstellung nachzuweisen. Darüber hinaus erfolgt vor Einstellung die betriebsärztliche Untersuchung der G 42 (Schutz vor Infektionserkrankungen). Diese Untersuchung findet dann regelmäßig alle drei Jahre für diese Beschäftigungsgruppe statt.

8. **„Dürfen ungeimpfte Bewerber bei der Feuerwehr eingestellt werden?“**

Beschäftigte ohne Masernschutz dürfen aufgrund der oben genannter Regelung nicht eingestellt werden.

Die Regelung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 20a IfSG ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Ein Nachweis des vollständigen Impfschutzes ist daher bei Einstellung nicht mehr zu erbringen.

9. **„Bewerben sich zurzeit Menschen für den Beruf bei der Feuerwehr, die nicht geimpft sind?“**

Es werden nur der Masernschutz sowie der Nachweis der G 42 Tauglichkeit, wie bereits beschrieben, bei Einstellung abgefordert.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Jan Donhauser
Beigeordneter